

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 11 München, den 2. Mai 1994

---

Datum	Inhalt	Seite
1. 5. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft und der Verordnung über das Bayerische Landesamt für Umweltschutz ..... 200-27-1-U, 200-92-U	306

---

200-27-1-U  
200-92-U

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über das  
Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft  
und der Verordnung über das  
Bayerische Landesamt für Umweltschutz**

Vom 1. Mai 1994

Auf Grund von

- Art. 3 Abs. 1 Satz 2 und
  - Art. 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1991 (GVBl S. 75, BayRS 1102-3-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 296)
  - § 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S)
- erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft** (BayRS 200-27-1-U) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:
 

„6. Wasserforschung (§ 5a).“
  - b) Absatz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 

„5. Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne nach dem Bayerischen Wassergesetz und Beiträge zu Regionalplänen auszuarbeiten.“
  - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Das Landesamt wirkt auf Anforderung der zuständigen Behörde mit beim Vollzug des

    1. Naturschutzrechts für den Ökosystembereich Wasser,
    2. Chemikalienrechts, insbesondere bei der Erfassung und Bewertung der Wirksamkeit chemischer Stoffe im Wasser,
    3. Wasch- und Reinigungsmittelrechts, insbesondere bei der Bewertung von Waschmittelinhaltsstoffen im Abwasser und Wasser und bei der Erstellung und Fortschreibung von Probenahmeplänen für die Überwachung von Wasch- und Reinigungsmitteln.“
2. § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 

„3. Zielvorstellungen auf dem Gebiet des Gewässerschutzes und fachliche Programme und Pläne zum Schutz der Gewässer auszuarbeiten.“

3. Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Wasserforschung

(1) Das Fachgebiet Wasserforschung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) umfaßt die praxisbezogene Grundlagenforschung zu Fragen der Gewässerökologie und der Reinhaltung des Wassers, insbesondere in den Bereichen

1. Hydrobiologie einschließlich Mikrobiologie und Toxikologie,
2. Chemie des Wassers und Abwassers,
3. Abwasserreinigung und Abwasserhygiene,
4. Fischereibiologie einschließlich Fischpathologie, unbeschadet des Arbeitsgebietes der Landesanstalt für Fischerei,
5. Limnologie.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 obliegen dem Landesamt folgende Aufgaben:

1. Die Erforschung der Zusammenhänge zwischen Wassergüte und Leben im Wasser unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes,
  2. die Erforschung und Bewertung von Umwelteinwirkungen, insbesondere von Schadstoffen auf die Gewässer und den Lebensraum Wasser,
  3. die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die vorausschauende Feststellung von Schädigungen und Gefahren für die Natur und das Wasser,
  4. die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die Normsetzung und den Vollzug auf den Gebieten des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und der Abwasserreinigung,
  5. die Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse.“
4. In § 5 Nr. 6 und in § 8 Abs. 1 wird das Wort „Staatsbauverwaltung“ jeweils durch das Wort „Wasserwirtschaftsverwaltung“ ersetzt.
  5. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „Staatsbauverwaltung, soweit sie wasserwirtschaftliche Aufgaben unmittelbar wahrnehmen,“ durch das Wort „Wasserwirtschaftsverwaltung“ ersetzt.

§ 2

§ 5 Nrn. 1 und 2 und §§ 7 und 9 der **Verordnung über das Bayerische Landesamt für Umweltschutz** (BayRS 200-92-U), geändert durch Verordnung vom 20. September 1988 (GVBl S. 305), werden aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Wasserforschung** vom 17. April 1984 (GVBl S. 209, BayRS 200-93-U) außer Kraft.

München, den 1. Mai 1994

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.